

Ausfertigung



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 505/07

(VG: 4 K 2586/06)

Ger

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 5.:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,
Gz.: S/S-AL-41/04,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Göbel, Richter Prof. Alexy und Richterin Dr. Jörgensen am 12.11.2008 beschlossen:

1. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 08.10.2007 wird zugelassen.
2. Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Sürig beigeordnet.

Gründe:

1.

Die Kläger begehren die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit darin ihr Begehren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen abgewiesen worden ist. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind gegeben. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des §124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache – überschneidet sich sachlich weitgehend mit dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO – besondere rechtliche Schwierigkeiten – (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006 § 124 Rn 35; § 124 a Rn. 57). Dem Zulassungsantrag ist zu entnehmen, dass jedenfalls unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt die Zulassung der Berufung gerechtfertigt ist.

Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen wegen einer „Verwurzelung“ in die hiesigen Lebensverhältnisse gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt (vgl. dazu etwa Eckertz-Höfer, Neuere Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Schutz des Privatlebens, ZAR 2008, 41 ff.; VGH Mannheim, B. v. 25.10.2007 – 11 S 2091/07 – InfAufR 2008, 29). Im Falle der Kläger ist nicht auszuschließen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kläger zu 3. bis 7. sind in Deutschland geboren und hier aufgewachsen; sie sind 12, 15, 16, 17 und 18 Jahre alt, besuchen die Schule und beherrschen die deutsche Sprache. Sie sind, soweit erkennbar, in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert, wobei es beim Kläger zu 3. allerdings anscheinend zu strafrechtlichen Fehlverhalten gekommen ist. Insgesamt ist unter den gegebenen Umständen ernsthaft in Erwägung zu ziehen, dass die für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit maßgeblichen Bindungen i. S. von Art. 8 EMRK sich hier in Deutschland befinden. Wäre dies der Fall, wäre der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffnet und es wäre zu klären, ob die Schranken des Art. 8 Abs. 2 EMRK die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen.

Zwar können für die Kläger zu 1. und 2. nach dem Akteninhalt entsprechende Eindun-

3

nachzugehen sein, welche aufenthaltsrechtliche Relevanz die vorhandenen familiären Bindungen, insbesondere zu den noch nicht 16 Jahre alten Klägern zu 4. und 7., haben.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass das Verfahren nunmehr unter dem **Aktenzeichen 1 A 555/08** als Berufungsverfahren fortgesetzt wird.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht zu begründen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin möglich. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 Satz 3 bis 5, Abs. 6 VwGO).

2.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt Sürig beruhen auf §§ 166 VwGO, 114, 121 Abs. 1 ZPO. Von der Festsetzung von Raten wird abgesehen.

gez.: Göbel

gez.: Alexy

gez.: Dr. Jörgensen

Für die Ausfertigung

Gerhard
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Ober-Verwaltungsgerichts Bremen

